

Satzung Sport Club Welle Berlin e. V.

§1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 11. Oktober 1982 gegründete Verein trägt den Namen „Sport Club Welle Berlin e. V.“, kurz SC Welle genannt. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des AG Charlottenburg unter der Nummer 7250 Nz eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin und der zuständigen Landesfachverbände der betriebenen Sportarten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Organe des Vereins (§6-8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (4) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts.
Der SC Welle Berlin e.V. lehnt jede parteipolitische, konfessionelle oder berufliche Bindung ab. Er bekennt sich zum olympischen Gedanken und zum Amateurprinzip.
Der Verein erstrebt die Erfüllung seiner Aufgaben durch die Erziehung der Jugend zur Fairness und durch die Pflege und Förderung des Amateursports im Schwimmen und in anderen Sportarten. Der Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart “Schwimmen“
 - b) Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
 - c) Veranstaltungen im Leistungssport und im Breitensport
 - d) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampfsports
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - f) die Beteiligungen an Kooperationen und Sportgemeinschaften
 - g) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands wegen besonderer Verdienste um den Sportclub Welle auf der Jahreshauptversammlung ernannt werden. Es reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Ernennung. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Sonderzahlung befreit.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§4 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Von der Beitragszahlung befreit sind:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Mitglieder des Gesamtvorstandes für die Dauer ihrer Wahl oder Berufung und
 - c) durch Beschluss des Gesamtvorstandes bestätigte ehrenamtliche Helfer beim Trainings- oder Vereinsbetrieb, die für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten, während der Dauer ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (2) Die Höhe der Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und – falls notwendig – vom Gesamtvorstand zwischen den Mitgliederversammlungen durch Mehrheitsbeschluss geändert werden darf.
- (3) Die Beitragsordnung kann Ermäßigungen für Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten, bei einer Familienmitgliedschaft (Eltern und deren Kinder, Erwachsene und Kinder in häuslicher Gemeinschaft, Geschwisterkinder oder mehrere Kinder aus einer häuslichen Gemeinschaft) sowie bei jährlicher Beitragszahlung und bei Erteilung einer Einzugsermächtigung vorsehen.
- (4) Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Mitteilung auf der Webseite des Vereins bekannt gegeben.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
 - a) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, mit Ausnahme der Regelung nach §5 Abs. 1b dieser Satzung.

b) Das Stimmrecht für ein Mitglied unter 16 Jahren kann auf Antrag dessen gesetzlicher Vertreter ausüben. Der Antrag muß vor Versammlungsbeginn beim Versammlungsleiter eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der einfachen Versammlungsmehrheit. Das Stimmrecht muß für jede Versammlung neu beantragt werden.

- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
- (3) eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in schriftlicher Form.
Zwischen der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, können die Einladung auch mittels elektronischer Post erhalten. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse aus.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
 - (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (8) Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den Abteilungen
- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Jugendwart/in, dem/der Pressewart/in, dem/der Leiter der Abteilungen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

- (6) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§9 Ausschüsse

- (1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse und Mitarbeiter berufen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf

§ 10 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer werden für 1 Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal im Jahr die Jugendkasse und erstatten der Jugendvollversammlung Bericht.
Auf der Jahreshauptversammlung bitten die Prüfer um die Entlastung des/der Jugendwart/in für die Kassenführung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen

- (1) Mit dem Beitritt zum Verein erklärt sich jedes Mitglied damit einverstanden, dass Fotos und Filmaufnahmen, die anlässlich von Wettkämpfen oder von Vereinsveranstaltungen wie beispielsweise Kinder- und Jugendfahrten, Ausflügen, Trainingslagern oder der Weihnachtsfeier entstanden sind oder entstehen und auf denen es zu sehen ist, vom Verein auf seiner Webseite in einem passwortgeschützten Bereich veröffentlicht und außerdem aus Anlass von Vereinsveranstaltungen gezeigt werden. Der Name des Mitglieds wird dabei nicht genannt, es sei denn, es geht um die Würdigung seiner besonderen Leistungen. Für die Veröffentlichung respektive Darbietung werden den Abgebildeten weder eine Vergütung noch andere Entgelte gezahlt.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Zustimmung zur Veröffentlichung oder sonstigen Verwendung einzelner Fotos oder Filmaufnahmen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen oder einschränken; dies ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Ansonsten gilt die Einwilligung unbegrenzt.
- (3) Ist oder wird ein minderjähriges Kind Mitglied des Vereins, so wird die Einwilligungserklärung von den Sorgeberechtigten auch in Vertretung des Kindes gegeben.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

01. April 2019